

H a u s o r d n u n g

der

Justizvollzugsanstalt

Dresden

Hammerweg 30
01127 Dresden



Gliederung

Vorwort des Anstaltsleiters

1. Allgemeine Verhaltensregeln
2. Tageseinteilung
3. Haftraumordnung
4. Persönlicher Besitz
5. Kleidung
6. Besuche
7. Schriftverkehr
8. Telefongespräche
9. Arbeit
10. Geld
11. Einkauf
12. Gesundheitsfürsorge
13. Rauchen, Alkohol, Drogen und Medikamente
14. Anträge und Sprechstunden
15. Beschwerden und Rechtsbehelfe
16. Gefangenenmitverantwortung
17. Anstaltsbeirat
18. Sonstiges

Inkrafttreten

Anlage zur Hausordnung

Vorwort des Anstaltsleiters

Durch die vorliegende Hausordnung soll ein geordnetes Zusammenleben vieler Menschen auf engem Raum und eine für Sie sinnvolle Gestaltung des Justizvollzuges ermöglicht werden. Jeder Gefangene kann durch gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung voreinander einen Beitrag zu einem erträglichen Anstaltsklima leisten. Ihren Willen und Ihre Fähigkeit zu sozialem Verhalten und sozialer Verantwortung können Sie auch durch Einhaltung dieser Hausordnung zeigen.

Es ist uns besonders wichtig, dass wir gemeinsam auf die Sauberkeit in der Anstalt achten. Dazu gehört neben der Ordnung in Haft- und Gemeinschaftsräumen auch, dass keine Lebensmittel oder andere Dinge über die Fenster, sondern ausschließlich im Müllbehälter entsorgt werden.

Ihr erster Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Vollzuges sind die Stationsbediensteten, bei denen Sie auch alle erforderlichen Anträge einreichen können. Wenn Sie Schwierigkeiten haben, suchen Sie bitte zuerst das Gespräch mit den Stationsbediensteten und ggf. mit weiteren Bediensteten (Abteilungsleiter, Abteilungsdienstleiter, Fachdienste, Seelsorger, usw.). Es gibt kaum ein Problem, das nicht gesprächsweise geklärt werden könnte. Wenn ein Problem einmal nicht zu lösen ist oder wenn einem Antrag nicht stattgegeben werden kann, so wird Ihnen dies unter Angabe von Gründen mitgeteilt. Die Bediensteten erwarten dann allerdings, dass Sie vernünftig reagieren. Fehlverhalten führt nur zu Verstimmungen und Ärger, aber zu keiner positiven Lösung. Auch bevor Sie den gerichtlichen Beschwerdeweg beschreiten, empfehlen wir Ihnen, zunächst ein Gespräch mit einer Person Ihres Vertrauens zu suchen und so eine Lösung Ihres Anliegens anzustreben.

Wir wollen Ihnen im Rahmen unserer Möglichkeiten und in den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen bei der Bewältigung Ihrer Angelegenheiten helfen. Das können wir aber nur, wenn Sie selbst mitwirken, Verantwortung übernehmen und von keiner anderen Person die Lösung der Probleme erwarten. Ohne Ihren echten Willen zur Mitarbeit bleiben die Bemühungen eines jeden Bediensteten der Justizvollzugsanstalt um Ihre Resozialisierung fruchtlos. Ihre Einsicht und Ihre Bereitschaft zur eigenen Änderung sind unabdingbare Voraussetzungen, dass Sie fähig werden - wir wollen Ihnen dabei helfen - künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Für **Untersuchungsgefangene** gilt, dass durch Ihre sichere Unterbringung die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens gewährleistet und der Gefahr weiterer Straftaten begegnet wird. Anordnungen, die erforderlich sind, um einer Flucht, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu begegnen, trifft das Gericht. Im Übrigen ordnen der Anstaltsleiter und die von ihm beauftragten Bediensteten die für den Vollzug erforderlichen Maßnahmen und Beschränkungen, die aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich sind, an.

Diese Hausordnung der Justizvollzugsanstalt gilt - gegebenenfalls mit Unterschieden - für alle Gefangenen. Die Hausordnungen der anderen Justizvollzugsanstalten des Freistaates Sachsen enthalten zum Teil abweichende Regelungen. Bei bevorstehenden Verlegungen oder Überstellungen sollte Ihnen dies bewusst sein; vor allem bei Überstellungen in das Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig müssen Sie in verschiedenen Bereichen mit Einschränkungen rechnen. Im Übrigen wird auf das "Merkblatt über die Rechte und Pflichten der Untersuchungsgefangenen" und auf den Stationsdienst als Ansprechpartner bei auftretenden Fragen zu aktuellen Gesetzen für den Justizvollzug hingewiesen.

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- 1.1 Bitte stören Sie nicht die Ruhe in der Anstalt und in der Umgebung durch lautes Rufen sowie durch lautes Betreiben von Musikinstrumenten und Geräten. Es ist nicht gestattet, Gegenstände aus dem Fenster zu werfen oder von Fenster zu Fenster weiterzugeben. Die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der Anstalt durch Rufen oder Zeichen ist verboten.
- 1.2 Das Horten von Nahrungs- und Genussmitteln über den persönlichen Bedarf hinaus ist verboten. Medikamente dürfen Sie nur gemäß ärztlicher Verordnung in Gewahrsam haben.
- 1.3 Der Besitz und die Benutzung von Handys u. ä. sowie von Gegenständen und Bildern mit strafrechtlich verbotenen oder das geordnete Zusammenleben in der Anstalt gefährdenden Symbolen ist verboten.
- 1.4 Tätowieren kann zur Übertragung von Krankheiten (insbesondere Aids und Hepatitis) führen. Es ist deshalb verboten, sich oder andere zu tätowieren oder sich tätowieren zu lassen. Der Besitz, die Herstellung und die Weiterverbreitung von Tätowiergeräten und -material sind untersagt. Entsprechendes gilt für Piercing und vergleichbare Eingriffe in den Körper.
- 1.5. Der Besitz und das Konsumieren von Alkohol und illegalen Drogen jeglicher Art sind verboten. Der Besitz von Hefe ist verboten. Des Weiteren ist der Besitz von Gegenständen, die üblicherweise für den Konsum illegaler Drogen verwendet werden, verboten.
- 1.6 In Gemeinschaftsräumen (Freizeit-, Sport- und Duschräume, Stationsküchen u. a.) achten Sie bitte im Interesse der Allgemeinheit auf die Einhaltung hygienischer Erfordernisse. Von Ihnen hervorgerufene Verschmutzungen haben Sie selbst zu beseitigen.
- 1.7 Einen Ihnen vom Bediensteten zugewiesenen Bereich dürfen Sie nicht ohne ausdrückliche Genehmigung verlassen. Wenn Aufschluss ist, haben Sie sich in Ihrem Stationsbereich aufzuhalten.
- 1.8 Betätigen Sie Notrufanlagen bitte nur in Notfällen. Missbrauch kann dazu führen, dass in einem wirklichen Notfall Hilfe von Bediensteten zu spät kommt.
- 1.9 Sie sind verpflichtet, Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten - insbesondere Suizidhandlungen und Brände - unverzüglich zu melden.
- 1.10 Sie haben den Anordnungen der Bediensteten Folge zu leisten, auch wenn Sie sich dadurch beschwert fühlen.

2. Tageseinteilung (Rahmenzeiten, vorbehaltlich evtl. Sonderregelungen)

Sie haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt zu richten. Informationen zur Tageseinteilung (Dusch-, Wäschetausch-, Materialausgabe-, Post-, Aufschluss-, Ambulanz- u. a. Zeiten) entnehmen Sie bitte dem für Ihren Unterbringungsbereich geltenden Aushang.

3. Haftraumordnung

- 3.1 Die Grundausstattung der Hafträume erfolgt durch die Anstalt. Diese darf durch Sie nicht verändert werden. Gegenstände, die Ihnen von der Anstalt zur Nutzung in Ihrem Haftraum überlassen werden, dürfen Sie nur bestimmungsgemäß verwenden. Reinigen und lüften Sie Ihren Haftraum regelmäßig selbst.
- 3.2 Für schuldhaft verursachte Schäden am Anstaltseigentum, wie z.B. bei mutwilliger Zerstörung oder missbräuchlicher Behandlung der Haustechnischen Anlage, haften Sie. Es liegt daher in Ihrem Interesse, den Ihnen zugewiesenen Haftraum, dessen Ein- richtungsgegenstände sowie die Ihnen von der Anstalt überlassenen Gegenstände unverzüglich im Beisein eines Bediensteten zu überprüfen und evtl. vorhandene Beschädigungen sofort mitzuteilen. Nicht sofort festgestellte Mängel oder nachträglich eingetretene Schäden melden Sie bitte sofort dem Stationsbediensteten.
- 3.3 Zusätzliche Gegenstände dürfen Sie nur mit Genehmigung der Anstalt im Haftraum verwahren. Beachten Sie hierzu auch die Anlage zur Hausordnung!
- 3.4 Die Übersichtlichkeit des Haftraumes muss stets gewahrt und eine Kontrolle ohne Behinderungen jederzeit durchführbar sein. Der Zugang und die Einsicht in den Haftraum dürfen nicht behindert sein. Fenster, Fenstergitter und -rahmen sowie die Außenwände sind von jeglichen Gegenständen freizuhalten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 3.5 Bilder und andere Gegenstände dürfen in den Hafträumen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Bilderleisten, Pinnwand) sowie mit den in der Anstalt zugelassenen Befestigungsmitteln angebracht werden. Eine Kontrolle hinter den Bildern muss jederzeit möglich sein. Das Bekleben oder Beschriften von Wänden, Decken, Türen, Fenstern und Möbeln sowie Ausstattungsgegenständen ist nicht erlaubt.
- 3.6 Bilder, andere Darstellungen und Schriften, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder die Gewalttätigkeiten zum Gegenstand haben, dürfen in den Hafträumen nicht angebracht oder sonst aufbewahrt werden. Darstellungen von Geschlechtsverkehr dürfen nicht angebracht werden.
- 3.7 Es darf im gesamten Anstaltsgelände und insbesondere in den Hafträumen kein Feuer entfacht oder unterhalten werden. Das Kochen und Braten von Speisen ist nur in der Stationsküche gestattet.
- 3.8 Die Leuchten im Haftraum dürfen nicht umwickelt, bemalt oder verdunkelt werden. Die sanitären Anlagen dürfen nicht beschädigt oder verstopft werden. Elektrische Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn hierzu die Genehmigung der Anstalt erteilt wurde und keinerlei Veränderungen an ihnen erfolgen. Gehen Sie mit Energie und Wasser sparsam um. Schalten Sie alle elektrischen Geräte bei Nichtgebrauch aus und schließen Sie während der Heizperiode das Fenster.
- 3.9 Tragen Sie zur Mülltrennung durch Nutzung der Sammelbehälter für Papier / Pappe, Plastik / Dosen und Hausmüll / Bioabfälle bei. Werfen Sie bitte **keine** Lebensmittel oder andere Gegenstände aus dem Fenster, die als Nahrungsgrundlage für Ratten dienen. Ratten können Krankheiten übertragen, so dass wir deren Ausbreitung innerhalb der Anstalt unbedingt vermeiden müssen!

4. Persönlicher Besitz

- 4.1 Sie dürfen nur Gegenstände in Gewahrsam haben oder annehmen, die Ihnen von der Anstalt oder mit deren Genehmigung überlassen werden. Die Genehmigung zum Besitz eines TV-Gerätes gilt nur für die JVA Dresden.
- 4.2 Ohne Genehmigung dürfen Sie nur Gegenstände von geringem Wert (bis zum 0,6-fachem des Tagessatzes der Eckvergütung, der dem Aushang auf der Station zu entnehmen ist) von einem anderen Gefangenen annehmen oder weitergeben. Die Annahme jeglicher Gegenstände - einschließlich Schriftstücke (Hauspost) – oder elektrischer Geräte von einem anderen Gefangenen, bedarf der Genehmigung der Anstalt. Es wird vorab die Ausgabe an Sie geprüft und bei Genehmigung z.B. das Gerät bei Ihnen registriert
- 4.3. Die Höchstzahl an Elektrogeräten mit nennenswertem Hohlraum (z.B. TV-Gerät, Radio, Schachcomputer, Kaffeemaschine und vergleichbar große Geräte) wird in der Regel auf **4 Geräte** begrenzt. Bei gemeinschaftlicher Unterbringung wird nur ein TV Gerät zugelassen.
- 4.4. Die Fernsehgeräte und Radios werden vor Ausgabe auf Ihre Kosten von einem Fachhändler überprüft und versiegelt. Eine Beschädigung oder Manipulation des Siegels kann zu einem Widerruf der Genehmigung der Zulassung des Gerätes führen. Des- weiteren werden CDs oder andere Tonträger vor der Ausgabe an Sie, auf Ihre Kosten versiegelt.
- 4.5. Eine Neubeschaffung von elektrischen Geräten wird nur gestattet bei vorheriger Entsorgung oder Herausgabe der defekten Geräte aus der Anstalt. Funktionsunfähige Geräte dürfen Sie nicht im Haftraum aufbewahren; sie sind aus der Anstalt zu verbringen oder über die Anstalt entsorgen zu lassen. Dies kann für Sie mit Kosten verbunden sein.
- 4.6. Zeitungen und Zeitschriften, welche im freien Verkauf zu erwerben sind, können auch abonniert werden. Die Bestellung kann durch Sie selbst oder auch durch Dritte erfolgen. Eingehende nicht genehmigte Zeitungen, Zeitschriften und Kataloge werden nicht angenommen.
- 4.7. Abbestellungen, Umbestellungen oder **Nachsendeaufträge** müssen durch Sie selbst veranlasst werden. Bei unvorhersehbarer Entlassung werden Zeitungen/Zeitschriften an den Verlag zurückgesendet. Bei unvorhersehbarer Verlegung in eine andere Anstalt werden Zeitungen/Zeitschriften in der Regel maximal 2 Wochen nachgesendet.

5. Kleidung

- 5.1 Von der Anstalt ausgegebene Bekleidung dürfen Sie nur zu dem vorgesehenen Verwendungszweck benutzen.
- 5.2 Als **Gefangener** tragen Sie Anstaltskleidung oder eigene Kleidung. Bei der Arbeit ist ausnahmslos Arbeitsoberbekleidung zugelassen, die auch auf dem Weg zur und von der Arbeit zu tragen ist. Der Anstaltsleiter kann Ausnahmen zulassen.

Sobald Sie im Besitz Ihrer Privatkleidung sind, haben Sie die entsprechenden Anstaltskleidungsstücke zurückzugeben. Soweit Sie zur Besuchsdurchführung Anstaltskleidung zu tragen haben, werden Ihnen die dafür notwendigen Bekleidungsstücke jeweils ausgehändigt (bzw. im Besitz belassen.) Muss die

eigene Kleidung und Wäsche ergänzt oder gewechselt werden, erfolgt der Tausch ausnahmslos über die Kammer. Als **Strafgefangener** können Sie **zwei Mal im Jahr** ein Wäschepaket empfangen (ein Wäschepaket pro Halbjahr). Als **Untersuchungsgefangener** können Sie **vier Mal** im Jahr ein Wäschepaket empfangen (ein Wäschepaket im Quartal). Außerdem können Sie für die Lockerungs- und Entlassungsvorbereitung zusätzlich ein Wäschepaket erhalten. Für die Instandhaltung eigener Kleidung haben Sie auf eigene Kosten zu sorgen. Sie erklären sich mit der Reinigung Ihrer Wäsche durch die Anstalt einverstanden. Ihre genehmigte eigene Bekleidung und Wäsche wird wie Anstaltskleidung kostenlos gewaschen. Die Haftung der Anstalt erstreckt sich nur auf vorsätzliches Verschulden. Die Bekleidung muss maschinenwaschbar, Trockner geeignet und Sie müssen im Besitz eines eigenen Wäschenetzes sein, welches für die JVA Dresden zugelassen ist. Das Wäschenetz können Sie beim Kaufmann erwerben.

Das Waschen von Bekleidung auf dem Haftraum ist untersagt. Die zulässigen Höchstmengen an eigener Bekleidung und die Möglichkeiten, wie diese in die Anstalt eingebracht werden dürfen, können Sie der Anlage entnehmen.

Soweit die eigene Kleidung und Wäsche von Untersuchungsgefangenen ergänzt oder gewechselt werden muss, erfolgt der Tausch u. a. über die Kammer. Beachten Sie bitte hierzu die getroffenen Regelungen für die Organisation des Tausches. Die Kleidung und Wäsche wird durch einen Bediensteten der Anstalt in Ihrer Gegenwart durchgesehen.

6. Besuche

- 6.1 Die entsprechenden Besuchszeiten für die Untersuchungs- und Strafhaft entnehmen Sie bitte dem Aushang auf der Informationstafel auf Ihrer Station.

Für Untersuchungsgefangene, Gefangene mit einer Haftkontrolle oder einer Sicherungsmaßnahme mit optischer Besuchsüberwachung gelten die Untersuchungsgefangenenbesuchszeiten.

Für den von Ihnen vereinbarten Termin halten Sie sich bitte 30 Minuten vor Besuchsbeginn auf der Station abholbereit, damit die Besuchsdurchführung pünktlich erfolgen kann.

- 6.2 Als **Strafgefangener** dürfen Sie 4 Stunden Besuch im Monat erhalten. Der Besuch kann auch aufgeteilt werden. Die Mindestdauer eines Besuchs beträgt 1 Stunde

Alle Privatbesucher bedürfen einer Genehmigung der Justizvollzugsanstalt Dresden. Ihr Rechtsanwalt oder Notar in einer Sie betreffenden Rechtssache bedarf keiner Besuchserlaubnis.

Besuche müssen mindestens 2 Tage vor dem geplanten Termin unter Angabe von Datum und Uhrzeit, eines evtl. Ersatztermins und der Besucher beantragt werden. Der Besuchsdienst teilt Ihnen die Bestätigung des Termins mit. Die Benachrichtigung Ihrer Besucher obliegt Ihnen. Bitte nutzen Sie den Besuch zur Abstimmung des nächsten Termins mit dem Besuchsbediensteten.

Die Zulassung von Sonderbesuchen ist bei freien Besuchskapazitäten möglich. Solche Besuche sind eine Woche vor dem Termin unter Angabe der Gründe bei dem Besuchsdienst zu beantragen.

Falls Ihnen Lockerungen anstelle eines Besuches gewährt werden, entfällt der Anspruch auf Besuch in der Anstalt. In den ersten 4 Wochen nach Gewährung der Lockerungen können sie noch Besuch empfangen.

- 6.3 Das Gericht kann bei **Untersuchungsgefangenen** anordnen, dass der Empfang von Besuchen der Erlaubnis bedarf sowie ob und wie der Besuch überwacht wird. Sofern keine gerichtlichen Anordnungen entgegenstehen, dürfen Sie als **Untersuchungsgefangener** grundsätzlich vier Stunden Besuch im Monat empfangen; als **junger Untersuchungsgefangener** bis zu sechs Stunden. Ihr Verteidiger bedarf keiner Besuchserlaubnis; dies gilt auch für Ihren Rechtsanwalt oder Notar in einer Sie betreffenden Rechtssache.
- 6.4 Zu einem Besuch werden in der Regel höchstens 3 Personen und 2 Schoßkinder bis max. 6 Jahre zugelassen. Minderjährige, die noch nicht 16 Jahre alt sind, können nur in Begleitung Erwachsener einen Besuch durchführen. Ein Besuch bei mehreren Gefangenen zugleich ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 6.5 Jeder Besucher muss sich mit einem gültigen amtlichen Ausweis mit Passfoto ausweisen. Minderjährige, die noch nicht 16 Jahre alt sind sollen sich in der Regel mit einem gängigen Dokument, wie z.B. Schülerschein, Krankenkarte oder Kinderausweis) ausweisen. Besucher dürfen in den Besuchsbereich keine persönlichen Gegenstände (z.B. Taschen, Brieftaschen, Uhren, Kalender, Geldbörsen, Mobilfunkgeräte, Nahrungs- und Genussmittel) einbringen. Diese Gegenstände sind in Schließfächern zu hinterlegen. Der Besuch kann davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher durchsuchen lässt. Der Besucher hat nüchtern zu erscheinen. Für Amtspersonen, Verteidiger, Rechtsanwälte und Notare gelten zum Teil abweichende Regelungen.
- 6.6 Ihr Besuch darf Ihnen zum Besuchstermin einen Wertgutschein übergeben. Nahrungs- und Genussmittel können Sie bis zum Gesamtwert des 0,6-fachen Tagessatzes der Eckvergütung zum Verzehr im Besuchsbereich erhalten. Die Höhe eines Tagessatzes entnehmen sie bitte dem Aushang auf der Station.

In Gesprächen mit dem Verteidiger (bei Untersuchungsgefangenen auch Rechtsanwalt oder Notar) dürfen Schriftstücke (bei Untersuchungsgefangenen auch sonstige Unterlagen und Datenträger), die Ihre Rechtssache betreffen, angenommen und übergeben werden. Die Unterlagen dürfen auf verbotene Gegenstände gesichtet werden. Übergebene Datenträger werden bei Ihrer Habe verwahrt; Gelegenheit zur Einsichtnahme wird geboten. Im Übrigen dürfen Sie nichts entgegennehmen und nichts übergeben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Justizvollzugsanstalt.

Besucher, die unbefugt einem Gefangenen Sachen übergeben oder Nachrichten übermitteln oder sich von ihm übergeben bzw. übermitteln lassen, können gemäß § 115 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro und einem Hausverbot belegt werden. Setzen Sie Ihre Besucher diesem Risiko nicht aus.

- 6.7 Zum Schutz der Nichtraucher vor Gesundheitsgefährdungen und Belästigungen ist das Rauchen im Besuchsbereich nicht gestattet.

- 6.9 Ihre Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt (bei Straf- gefangenen auch aus Gründen der Behandlung) überwacht werden. Für Besuche von Amtspersonen und Verteidigern gelten zum Teil abweichende Regelungen.
- 6.10 Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Sie oder Ihr Besucher gegen die getroffenen Anordnungen verstoßen. Eine Ermahnung ist nicht erforderlich, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen. Werden bei Ihren Besuchern bereits vor dem Besuch unerlaubte Gegenstände gefunden, kann der Besuch untersagt werden.
- 6.11 Vor und nach dem Besuch dürfen Sie - wie auch sonst jederzeit - durchsucht werden. Sie dürfen keinerlei Gegenstände mit in den Besucherraum nehmen. Lassen Sie die Uhr und Schmuckgegenstände [- Ausnahme: Ehe- und Verlobungsring -] ebenfalls im Haftraum.
- 6.12 Den ehe- und familienfreundlichen Besuch können Sie bei Ihrem Abteilungsleiter beantragen. Anträge hierzu erhalten Sie beim Stationsdienst.
- 6.13 In der JVA Dresden gibt es folgende **Besuchszeiten**:

Montag, Mittwoch und Freitag –UH- in der Zeit von:

08.45 Uhr – 09.45 Uhr
10.15 Uhr – 11.15 Uhr
12.15 Uhr – 13.15 Uhr
13.45 Uhr – 14.45 Uhr

Dienstag-UH- und Donnerstag in der Zeit von:

13.00 Uhr – 14.00 Uhr
14.45 Uhr – 15.45 Uhr
16.30 Uhr – 17.30 Uhr
18.15 Uhr – 19.15 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag – UH in der Zeit von:

09.30 Uhr – 10.30 Uhr
11.00 Uhr – 12.00 Uhr
14.00 Uhr – 15.00 Uhr
15.30 Uhr – 16.30 Uhr

Besuchsdurchführungen für Untersuchungsgefangene und Gefangene, die einer Haftkontrolle unterliegen; finden jeweils dienstags, freitags und sonntags statt.

7. Schriftverkehr

- 7.1 Der Schriftverkehr von **Strafgefangenen** kann, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist, überwacht werden. Als Strafgefangener haben Sie daher Ihre Schreiben offen abzugeben. (vgl. §§ 32- 35 SächsStVollzG) Ausgenommen sind Schreiben, die gemäß Ziffer 7.3 nicht der Überwachung unterliegen.

7.2 Das Gericht kann bei **Untersuchungsgefangenen** anordnen, dass der Schriftwechsel überwacht wird. Hiervon unabhängig werden ein- und ausgehende Schreiben seitens der JVA auf verbotene Gegenstände überwacht. Auch die JVA kann im Einzelfall eine Textkontrolle anordnen.

7.3 Nicht überwacht werden:

- a) Ihre Schreiben an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben sowie Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder. Entsprechendes gilt für Schreiben an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen, die Parlamentarische Versammlung des Europarates, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die konsularische Vertretung Ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt sind. Nicht überwacht wird der Schriftverkehr mit dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten und anderen Landesdatenschutzbeauftragten. Nicht kontrolliert werden ferner Schreiben der Gefangenen an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde. Des Weiteren werden Schreiben von der Behörde des Bundes- und Landesbeauftragten für die Stasiunterlagen nicht kontrolliert, wenn diese zweifelsfrei als solche erkennbar sind und keine anderen Auffälligkeiten aufweisen.
- b) an Sie gerichtete Schreiben dieser Stellen, sofern die Identität des Absenders - beispielsweise durch Freistempler, vordruckte Absenderangabe oder Dienstpost - zweifelsfrei feststeht,
- c) der Schriftwechsel mit Ihren Verteidigern sowie mit Rechtsanwälten und Notaren in einer Sie betreffenden Rechtssache
- d) der Schriftwechsel mit dem Anstaltsbeirat (bei Untersuchungsgefangenen soweit nicht vom Gericht anders angeordnet).

7.4 Schreibbedarf können Sie durch Vermittlung der Anstalt auf Ihre Kosten - als Strafgefangener vom Hausgeld und freien Eigengeld - beschaffen. Die Verwendung gefütterter Umschläge ist nicht gestattet.

Sind Sie ohne Ihr Verschulden bedürftig, können Sie per Antrag Schreibbedarf in angemessenem Umfang beim Stationsdienst empfangen. Sie selbst haben für die Frankierung Ihrer Briefe zu sorgen und tragen diese Kosten. Briefmarken erhalten Sie beim Anstaltskaufmann. Sie können sich diese auch bis zum Wert eines Tagessatzes der Eckvergütung pro Monat zusenden lassen. Sie dürfen Briefmarken bis zum Wert des 2,25-fachen Tagessatzes der Eckvergütung in Gewahrsam haben. Die Höhe eines Tagessatzes entnehmen Sie bitte dem Aushang auf der Station.

Wenn Sie ohne Ihr Verschulden bedürftig sind, können auf Antrag die Kosten höchstens zwei dringender Briefe pro Woche von der Anstalt übernommen werden, wenn dieser Schriftwechsel für die Behandlung oder Eingliederung erforderlich ist.

- 7.5 Sie sollen Ihren Briefpartner darauf hinweisen, dass den Schreiben keine anderen Gegenstände, insbesondere Geld und Zeitungen, beigelegt und keine gefütterten oder mit Aufklebern versehenen Umschläge verwendet werden dürfen. Unerlaubte Beilagen können auf Ihre Kosten an den Absender zurückgeschickt werden. Eingehende Schreiben, die mit Gebühren belastet sind, werden nur angenommen, wenn Sie für die Gebühren aufkommen können und wollen.

Im Falle Ihrer Entlassung stellen Sie bitte einen Nachsendeauftrag bei der Deutschen Post AG. Tun Sie das nicht, geht Ihre Post an den Absender zurück. Im Falle einer Verlegung wird in der Regel Ihre Post maximal 2 Wochen nachgesendet, danach geht sie an den Absender zurück.

8. Telefongespräche

- 8.1 Als **Strafgefangener** können Sie das Stationstelefon nutzen. Bezüglich des Verfahrens informieren Sie sich bitte über den Aushang oder beim Stationsbediensteten. Die Kosten des Gespräches haben Sie vom Hausgeld oder freien Eigengeld zu bezahlen. Telefongespräche können überwacht werden. Anrufe für Sie können grundsätzlich nicht angenommen werden.
- 8.2 Das Gericht kann bei **Untersuchungsgefangenen** anordnen, dass die Telekommunikation der Erlaubnis bedarf und zu überwachen ist. Sofern keine gerichtlichen Anordnungen entgegenstehen, kann Ihnen als **Untersuchungsgefangener** gestattet werden, das Stationstelefon auf eigene Kosten zu nutzen.
- 8.3 Das Absenden und die Annahme von Telefaxen und elektronischer Post (E-Mail) sind grundsätzlich nicht möglich.

9. Arbeit

Wird Ihnen auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung Arbeit zugewiesen, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Ihre Arbeit dürfen Sie nicht zur Unzeit niederlegen. Wenden Sie sich bei Fragen an den zuständigen Leiter der Arbeitsbetriebe oder Betriebsleiter. Arbeitende Gefangene sind zum Tragen der Arbeitskleidung der Anstalt verpflichtet.

10. Geld

- 10.1 Der Besitz von Bargeld ist im geschlossenen Vollzug nicht erlaubt. Teilen Sie bitte Ihren Angehörigen mit, dass die Übersendung von Bargeld in Postsendungen nicht zulässig ist. In der Regel sind Bareinzahlungen nicht möglich. Eine Ausnahme bilden z.B. Untersuchungshaftgefangene, für sie können einmalig in der Torwache der JVA Dresden Bareinzahlungen erfolgen. Überweisungen können nur an die Landesjustizkasse Chemnitz unter Angabe der dafür notwendigen Daten gerichtet werden.

Für die Überweisung sind folgende Daten anzugeben:

Empfänger: Landesjustizkasse
Chemnitz IBAN : **DE56 8700 0000 0087 001500**
BIC : **MARKDEF1870**
bei: Bundesbank Chemnitz
Kunden-Referenznummer: 7092 0904 1244; Name, Vorname des Gefangenen
noch Verwendungszweck: Geburtsdatum des Gefangenen;
Verwendungszweck

Die unterstrichenen Angaben sind im Verwendungszweck zwingend erforderlich, um die Zuordnung der Überweisung zu ermöglichen.

10.2 Als **Untersuchungsgefangener** wird für Sie ein Eigengeldkonto geführt.

10.3 Als **Strafgefangener** wird für Sie ein Hausgeldkonto und ein Eigengeldkonto geführt. Des Weiteren kann Überbrückungsgeld angespart werden. Gelder, die Sie bei Ihrer Inhaftierung in die Anstalt eingebracht haben oder von Dritten, werden Ihrem Eigengeldkonto gutgeschrieben

Sie sollten sich vor der Einzahlung oder Überweisung per Antrag an die der Ein- und Auszahlstelle wenden und sich darüber informieren, ob Sie über das Geld verfügen können, da Ihr Eigengeld gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen unterliegen kann (Pfändungen oder Aufrechnungen öffentlicher Kassen). Sie können sich auch Geld für eine bestimmte Verwendung auf Ihr Eigengeldkonto einzahlen lassen, wenn der Verwendungszweck Ihrer Eingliederung dient. Dieses Geld ist in der Regel für diese Zwecke verfügbar. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

Zweckgebundene Einzahlungen sind insbesondere folgende:

- Erwerb von Bekleidung für Freigang, Berufs- und Entlassungsbekleidung, Lockerungen
- Entlassungsvorbereitung, Kosten der Arbeits- und Wohnungssuche (z.B. Mietkaution) sowie sonstige Aufwendungen in diesem Zusammenhang
- Kosten der Gesundheitsfürsorge (Eigenbeteiligung)
- Briefmarken und Schreibbedarf, Telefonkosten (eine Buchung pro Monat) – Pflege sozialer Beziehungen
- Kosten der Aus- und Fortbildung
- Fahrtkosten anlässlich von Lockerungen (Einzelfallprüfung)
- Beträge für 3 Sondereinkäufe
- Kosten für Kauf von TV und Radio
- Kosten für die Verplombung von TV und Radio.

Ihr Arbeitsentgelt bzw. Ihre Ausbildungsbeihilfe wird zu 6/10 auf Ihrem **Hausgeldkonto** gutgeschrieben. Das Hausgeld steht zu Ihrer freien Verfügung. Nicht verbrauchtes Hausgeld wird auf Ihrem Konto angespart.

Wird Ihnen anlässlich der Gewährung von Lockerungen Hausgeld ausgezahlt und bringen Sie dieses Geld oder Teile hiervon wieder in die Anstalt ein, so wird es wieder Ihrem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

10.4 Überbrückungsgeld

Sie können **auf Antrag an die Ein- und Auszahlstelle Überbrückungsgeld ansparen.**

Das Überbrückungsgeld dient der Vorbereitung der Entlassung. Die Höhe des Überbrückungsgeldes ist auf max. 1.400 Euro festgeschrieben. Soweit Sie Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe bekommen, werden 4/10 Ihres Verdienstes Ihrem Überbrückungsgeldkonto gutgeschrieben.

Wenn Sie kein Überbrückungsgeld bilden möchten, werden 6/10 Ihrer Vergütung Ihrem Hausgeld gutgeschrieben. Der Rest, sofern nicht andere Kosten zu erheben sind, wird Ihrem Eigengeldkonto zugeführt und unterliegt somit eventuellen Pfändungen.

Das Überbrückungsgeld ist grundsätzlich während der Haftzeit Ihrer Verfügung entzogen. Des Weiteren ist auch Eigengeld - bis zur vollen Ansparsumme des Überbrückungsgeldes – gesperrt (nicht frei verfügbar). Eine Ausnahme bilden die zweckgebundenen Einzahlungen. In begründeten Ausnahmefällen können das Überbrückungsgeld und das gesperrte Eigengeld für **Ausgaben, die Ihrer Entlassungsvorbereitung dienen**, in beschränktem Maß freigegeben werden. Solche Ausgaben sind insbesondere Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft nach der Haftentlassung sowie zur Beschaffung von Entlassungsbekleidung. Das Überbrückungsgeld können Sie auch vorzeitig in Anspruch nehmen, **um die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden oder zu Entschädigung von Opfern der Straftaten.**

10.5 Taschengeld, Hilfe zum Lebensunterhalt

Wenn Sie ohne Ihr Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten und nicht in ausreichendem Maß verfügbares Eigengeld besitzen, können Sie unter Umständen Taschengeld erhalten. Sie können sich mittels Antragsvordruck spätestens zum Ersten des auszahlenden Monats direkt an die Arbeitsverwaltung wenden. **Beachten Sie die rechtzeitige Antragstellung.**

11. Einkauf

11.1 Sie können in der Anstalt einkaufen. Die Einkaufszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Einzelheiten zum Angebot können Sie den Listen auf den Stationen entnehmen.

11.2 Einkaufsregelungen für Untersuchungsgefangene

Als Untersuchungsgefangener dürfen Sie monatlich bis zu der Höhe des 17-fachen Tagessatzes der Eckvergütung von Ihrem Eigengeld in der Anstalt einkaufen. Die Höhe eines Tagessatzes entnehmen Sie bitte dem Aushang auf der Station.

11.3 Zugangseinkauf für Strafgefangene

Als Strafgefangener können Sie auf Antrag an die Ein- und Auszahlstelle im ersten Kalendermonat bis zum 4-fachen Tagessatz der Eckvergütung von Ihrem Eigengeld einkaufen, sofern Sie im laufenden Monat noch keinen Einkauf in

dieser Höhe in Anspruch genommen haben. Dieser Betrag wird auf ein evtl. **im Folgemonat** zu zahlen- des Taschengeld nicht angerechnet. Die Höhe eines Tagessatzes entnehmen Sie bitte dem Aushang auf der Station.

12. Gesundheitsfürsorge

12.1. Nach Aufnahme in der JVA werden Sie zunächst ärztlich untersucht. Dabei wird Ihre Krankengeschichte erfragt. Bitte beantworten Sie unsere Fragen bezüglich Alkohol- und Drogeneinnahme, Vorerkrankungen und Einnahme von Medikamenten sorgfältig und wahrheitsgemäß. Nur so können wir Ihnen eine bestmögliche Behandlung und Vorsorge ermöglichen.

12.2. Die Sprechstundenzeiten der Anstaltsärzte und des Zahnarztes entnehmen Sie bitte dem Aushang auf Ihrer Station.

12.3. Die Anmeldung zur Arztsprechstunde erfolgt durch Abgabe der Arztkarte am Sprech- sturentag beim Stationsbediensteten bis spätestens 7.30 Uhr. Ein eigenmächtiges Aufsuchen des Medizinischen Dienstes ist nicht gestattet.

12.4. Die Ausgabe der Medikamente erfolgt mittels einer Arzneimittelverordnung in der Regel vom Stationsdienst Ihres Bereiches. Bitte kommen Sie selbstständig an das Dienstzimmer, um Ihre Medizin abzuholen.

12.5. Psychopharmaka werden grundsätzlich täglich gesetzt und nach Möglichkeit in flüssiger Form verabreicht. In der Tablettenbox gesetzte Medikamente und Medikamente in flüssiger Form sind grundsätzlich vor Augen der Stationsbediensteten einzunehmen. Arzneimittel dürfen nicht gesammelt, missbraucht und an andere Gefangene weiter gegeben werden.

12.6. Sie sind dazu verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Sie erhalten regelmäßig Gelegenheit zu duschen. Bei Bedarf werden Ihnen Körperpflegemittel zur Verfügung gestellt.

Unfälle, körperliche Misshandlungen, Verdacht auf eine ansteckende Krankheit, melden Sie bitte umgehend.

12.7. Sie haben Anspruch auf notwendige medizinische Leistungen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, nach allgemeinem Standard der gesetzlichen Krankenversicherungen. Dies beinhaltet auch Vorsorgeleistungen und die Versorgung mit Heil- und Hilfs- mitteln. Bitte erfragen Sie entsprechende Selbstbeteiligungen an den anstehenden Kosten. Eine HIV- und Hepatitisdiagnostik empfehlen wir Ihnen.

Als **Untersuchungsgefangener** kann Ihnen auf Ihre Kosten die Untersuchung durch einen Arzt Ihrer Wahl gestattet werden. Die Konsultation erfolgt in der Regel in der Justizvollzugsanstalt.

13. Rauchen, Alkohol, Drogen und Medikamente

Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum sowie Medikamentenmissbrauch gefährden Ihre Gesundheit. Nutzen Sie die Haftzeit, sich mit Ihren diesbezüglichen Problemen auseinander zu setzen. Hilfestellung finden Sie bei den Fachdiensten, wenden Sie sich bei Bedarf per Antrag an den

entsprechenden Mitarbeiter. Die Herstellung, der Erwerb, die Verbreitung und Einnahme alkoholischer Getränke, Drogen und nicht verordneter Medikamente sind nicht gestattet. Für die vom Arzt verordneten Medikamente gilt Ziffer 12.4.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt können Maßnahmen, insbesondere den Einsatz geeigneter technischer Verfahren und technischer Mittel, zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln angeordnet werden, um deren Gebrauch festzustellen. Verweigern Sie die Mitwirkung an solchen Maßnahmen ohne hinreichenden Grund, wird davon ausgegangen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist. Wird verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen Ihnen auferlegt werden.

In den Häusern einschließlich der Stationsgänge und Gemeinschaftsräume, auch in dem E-Haus (Arbeitsbetriebe), ist das Rauchen verboten. Erlaubt ist das Rauchen nur in Ihren Hafträumen und in gekennzeichneten Raucherräumen.

14. Anträge und Sprechstunden

- 14.1 Ihr erster Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Vollzuges sind die Stations- bediensteten, bei denen Sie auch alle Anträge einreichen. Diese werden Ihren Antrag ggf. an die für die Bearbeitung zuständigen Bediensteten weiterleiten. Wenn Sie den zuständigen Bediensteten auf dem Antrag selbst vermerken, tragen Sie zur Arbeitserleichterung bei. Die für die Anträge vorgesehenen Formulare erhalten Sie bei Ihren Stationsbediensteten.
- 14.2 Beachten Sie bei Ihrer Antragstellung bitte, dass die Bearbeitung eine gewisse Dauer benötigt. Insbesondere Erstanträge auf Ausführung oder Lockerungen sollen mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt eingereicht werden.
- 14.3 Sie können sich auch schriftlich an den Anstaltsleiter wenden. Zuvor sollten Sie jedoch in der Sie betreffenden Angelegenheit die Entscheidung des zunächst zuständigen Bediensteten, in der Regel des Abteilungsleiters, einholen. Solange aus Ihrem Antrag nicht hervorgeht, dass dies bereits geschehen ist, wird vom Anstaltsleiter in der Regel zunächst der zuständige Bedienstete mit der Bearbeitung beauftragt.
- 14.4 Anträge, die nach Form und Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen, bloße Wiederholungen enthalten oder Sie selbst nicht betreffen, brauchen nicht beschieden zu werden.
- 14.5 Der Anstaltsleiter, die Vollzugsleiterin und die Abteilungsleiter halten regelmäßige Sprechstunden ab, zu denen Sie sich schriftlich anmelden können. Vermerken Sie Ihr genaues Anliegen auf dem Antrag.
- 14.6 Besichtigt ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa die Anstalt, so können Sie sich in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, an ihn wenden. Die Anstalt führt eine Vormerkliste für diese Anhörungen, in die Sie sich ein- tragen lassen können.

15. Beschwerden und Rechtsbehelfe

- 15.1 Wenn Sie sich durch eine Maßnahme ungerecht behandelt oder in anderer Weise beschwert fühlen, können Sie zunächst beim Abteilungsleiter, dann bei der Vollzugsleiterin und beim Anstaltsleiter mündlich oder schriftlich eine Klärung herbeiführen.

Nur über Beschwerden gegen Entscheidungen des Anstaltsleiters oder dessen Vertreters im Amt entscheidet das Sächsische Staatsministerium der Justiz. Alle anderen Eingaben an das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa werden grundsätzlich an den Anstaltsleiter zur Entscheidung abgegeben.

Da eine Beschwerde keine Voraussetzung für einen gerichtlichen Rechtsbehelf ist, werden auch die unter Nummer 15.2 und 15.3. aufgeführten Fristen durch die Erhebung einer Beschwerde nicht beeinflusst.

15.2 Verfahrensrecht

Die Paragraphen 109 – 121 StVollzG bleiben in Kraft, da das gerichtliche Verfahren Bundesrecht darstellt.

Als **Strafgefangener** können Sie gegen eine ablehnende oder unterlassene Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Dresden stellen (§ 109 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz). Falls die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt Ihnen schriftlich bekannt gegeben wurde, muss der Antrag binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Maßnahme oder der Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Strafvollstreckungskammer eingelegt werden (§ 112 StVollzG). Der Antrag bewirkt grundsätzlich nicht, dass die vollzugliche Maßnahme außer Kraft gesetzt wird (§ 114 Abs. 1 StVollzG).

Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist eine Rechtsbeschwerde zulässig. Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer mit einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift bei der Strafvollstreckungskammer oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Strafvollstreckungskammer einzureichen (§ 118 StVollzG). Um letzteres zu veranlassen, sollten Sie rechtzeitig vor Ablauf der Rechtsmittelfrist um einen entsprechenden Termin ersuchen. Bei Fragen dazu wenden Sie sich an Ihren Rechtsanwalt oder an Ihren Abteilungsleiter.

Als **Untersuchungsgefangener** können Sie gegen eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme im Untersuchungshaftvollzug gerichtliche Entscheidung beantragen. Eine gerichtliche Entscheidung kann zudem beantragt werden, wenn eine im Untersuchungshaftvollzug beantragte behördliche Entscheidung nicht innerhalb von drei Wochen ergangen ist. Zuständig ist vor der Erhebung der Klage das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, danach das Gericht, bei dem Ihre Anklage verhandelt wird.

16. Gefangenenmitverantwortung

16.1 Versuchen Sie, Ihre vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit zur Teilnahme an der Verantwortung für Angelegenheiten der Gefangenen von gemeinsamem Interesse zu nutzen. Für die Mitverantwortung kommen namentlich in Betracht:

- Angelegenheiten aus dem Bereich der Freizeitgestaltung,
- Maßnahmen zur Förderung und Betreuung,
- Angelegenheiten der Hausordnung,
- Anregungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung und
- Vorschläge zur Gestaltung des Speiseplanes.

Von einer Mitverantwortung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Bereiche, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt berühren,
- Personalangelegenheiten der Bediensteten und
- Individualvertretung der Gefangenen.

16.2 Bei anberaumter Wahl wird über das Wahlverfahren der Gefangenenmitverantwortung durch Aushang auf der Station gesondert informiert.

17. Anstaltsbeirat

Sie können sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an den Anstaltsbeirat, der aus Abgeordneten des Sächsischen Landtages und weiteren Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besteht, wenden. Sie können sich auch an einzelne Mitglieder des Anstaltsbeirates wenden. Die Namen der Beiratsmitglieder entnehmen Sie bitte dem Aushang. Aussprache und Schriftwechsel werden - bei **Untersuchungsgefangenen** vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung des Richters - nicht überwacht.

Kontakt können Sie aufnehmen, indem Sie einen schriftlichen Antrag in den dafür vorgesehenen Briefkasten werfen.

18. Sonstiges

Beachten Sie bitte unsere Aushänge an den „schwarzen Brettern“ der Stationen. Dort finden sie wichtige Informationen zu den Themen: Arbeit, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Sondereinkauf, Freizeit- und Sportmöglichkeiten, Seelsorge, Betreuung durch ehrenamtliche Mitarbeiter, Zeitungsbezug u.v.m. Sie finden dort auch die Adressen der für sie wichtigen Einrichtungen, Behörden und Gerichte.

Die Hausordnung tritt am 10. Oktober 2017 in Kraft.

gez. Anstaltsleiter

Anlage zur Hausordnung:

Zulassung von Gegenständen für Gefangene zum persönlichen Gebrauch

Die Überlassung der mit einem "*" versehenen Gegenstände, bzw. die Genehmigung zum Einbringen mittels einer mit "*" gekennzeichneten Weise erfolgt ausschließlich nach Antragstellung des Gefangenen und unter Beachtung eines nach Anzahl und Wert angemessenen Umfangs und der Wahrung der Übersichtlichkeit im Haftraum. Anträge sollten Sie nur stellen, wenn ausreichendes Haus- bzw. Taschengeld auf Ihrem Konto vorhanden ist.

Gegenstand	Einbringung in die JVA	Bemerkungen
	1. Kaufmann 2. Vermittlung der Anstalt (z.B. Versandhandel) 3. Dritte	jeweils ein Stück, soweit keine andere Festlegung getroffen wird
1. Elektrogeräte und Zubehör:		
Hörfunk- und Tonwiedergabegeräte* (CD/MD- Radiorekorder; Weckradio; tragbares Kassetten-, CD- oder MD-Wiedergabegerät)	1., 2., 3.	Maximal zwei Geräte mit maximal 120 cm Gesamtkantenlänge; keine abnehmbaren Boxen
Fernsehgerät* Flachbildgeräte max. Kantenlänge 120 cm	1., 2., 3.	Nicht mit programmierbarer Fernbedienung
Antennenkabel* max. 1,50 m (keine geschraubten Stecker)	1., 2., 3.	Typgebunden
Kopfhörer für Radio und Fernseher*	1., 2.	Keine gepolsterten Kopfhörer oder Funkkopfhörer
Game-Boy*	1., 2.	transparent mit Akku und Netzteil, max. 3 Spiele
Sony-Playstation 1* und 2 *	1., 2.	Netzteil, Memorycard, zweiter Controller, max. 3 Spiele
Schachcomputer*	1., 2., (3)	
Kaffeemaschine* und Wasserkocher*	1., 2.	
DVD - Player	1., 2.	
Leselampe mit Klemmfuß*	1., 2.	
Scartkabel	1., 2.	
Elektrische Zahnbürste	1., 2.	

Rasierapparat (elektrisch)*	1., 2.	
Bart- oder Haarschneider*	1., 2.	
Elektronische Schreibmaschine*	1.,[2.]	typgebunden
Max. 20 Tonträger(Musikkassetten, CDs, DVD's, PS-Spiele)	1., 2.	nur verschweißt in Originalverpackung
Reinigungskassette, Tonkopf- und CD-Reiniger*	1., 2.	keine sicherheitsgefährdenden Flüssigkeiten
Netzteil*	1.,2.	z.B. für Radio
3-fach Adapter für Steckdose ohne Kabel	1.	Einzelfallprüfung
Tischventilator	1.,2.	ohne Hohlräume; Durchmesser des Ventilators max. 35 cm
2. Schreib- und Büromaterial		
Mechanische Schreibmaschine	1., 2., 3.	ohne Datenspeicher
Schreibmaterial (Locher, Bleistiftspitzer, Buntstifte, Füllhalter, Lineal, Kugelschreiber, Schreibetui, Faserstifte, Klebestift, Minen, Tintenpatronen, mechanisches Heftgerät, Radiergummi)	1., 2.	
Aktenordner	1., 2.	maximal 3 Stück auf dem Haftraum
Schreibpapier	1., 2.	
Briefumschläge	1., 2.	ungefüttert
Briefmarken	1., 3.	Bis zu den in Nummer 7.4 genannten Wertgrenzen
Taschenrechner*	1., 2.	Ohne Datenbank, möglichst verschweißt
Kalender	1., 2.*	kein Ringordnersystem

3. Freizeitartikel:		
Bastelmaterial, einschließlich Mal- und Zeichenutensilien*	1.,2. [im Einzelfall 3.]	[teilweise nicht im Haftraum,] nur Aquarell- und Pastellfarben, keine elektronischen Bausätze
Karten- und Brettspiele	1., 2.	
[Kraftsporthandschuhe*]	1., 2.	Wert max. 1 Tagessatz; keine Bandagen mit Halterungen

Tischtennisschläger	1., 2.	
Tischtennisbälle	1., 2.	
Musikinstrumente*	1., 2., 3.	nach individueller Regelung im Einzelfall
4. Bücher und Zeitschriften		
Bücher*	1., 2.(im Einzelfall auch 3.)	[bis zu 10 im Haftraum (einschließlich aus Bibliothek entliehener Bücher)]
Zeitungen oder Zeitschriften	1., 2.*, Abonnement*	bis zu [10] im Haftraum , maximal 3 Abos von Zeitungen/ Zeitschriften
5. Kleidung:*		
<u>Strafhaft</u>		[3.]jeweils nur beim erstmaligen Einbringen in die Anstalt (und nur unmittelbar nach Strafantritt), dann 2 mal im Jahr nur über Wäschepaket möglich
(15) Unterhosen	1., 2., [3.]	
(15) Unterhemden	1., 2., [3.]	
(15) Paar Socken	1., 2., [3.]	
(2) Schlafanzüge	1., 2., [3.]	
(14) Oberteile	1., 2., [3.]	Hemden, Pullover, T-Shirts, Joggingoberteil, Weste, Pullover, Strickjacke, Jacke – wahlweise (Keine Tarnfleck - und uniformähnliche Oberteile, szenetypische Kleidung, wie z.B. Thor Steinar Bekleidung oder Bikerkuten)

(8)Hosen	1., 2., [3.]	Jeans, kurze Hosen, Jogginghosen, Stoffhosen - frei nach Wahl(keine Tarnfleck - und uniformähnliche Hosen, szenetypische Kleidung, wie z.B. Thor Steinar Bekleidung)
(2) Kopfbedeckung	1., 2., [3.]	einfach; ohne Hohlräume oder Metall
(1) Schal	1., 2., [3.]	
(1) Paar Handschuhe	1., 2., [3.]	einfach; ohne Futter oder

		Hohlräume, kein Leder
(1) Bademantel (2) Badetücher]	1., 2., [3.]	
(1) Paar Hausschuhe	1., 2., [3.]	einfache Ausführung
(1) Paar Badeschuhe	1., 2., [3.]	einfache Ausführung
(2) Paar Schuhe	1., 2., [3.]	keine Stahlkappen, Sandalen, Sportschuh, Straßenschuh – frei wählbar
(4) Handtücher]	1., 2., [3.]	
(4) Geschirrtücher]	1., 2., [3.]	
(2) Garnituren Bettwäsche]	1., 2., [3.]	
(6) Taschentücher]	1., 2., [3.]	
(2) Wäschenetz	1., 2., [3.]	Nur in der JVA Dresden gebräuchliche WN
[Untersuchungshaft] - Stückzahl und Kleidung analog Strafhaft		Siehe Nummer 5
(2) Anzüge	1., 2., 3.	
6. Körperpflege		ohne Alkohol und Treibmittel
Haarbürste oder Haarigel	1., 2.	ohne Hohlräume
Nassrasierer	1., 2.	
Nagelfeile	1., 2.	klein, nicht diamantbeschichtet
Nagelknipser	1., 2.	klein
Nagelschere	1., 2.	klein
Kosmetika und Toilettenartikel	1., 2.	[max. 8 Stück]
Fußpflege-Set	1., 2.	
Kulturtasche	1., 2.	nicht doppelwandig
7. Schmuck und Uhren:*		
1 Armbanduhr oder 1 Taschenuhr	1., 2.	Wert bis 17-facher Tagesatz; Ohne Sende-, Empfangs-, Speicher- und Aufzeichnungsfunktion
Ringe (ohne Ehering), Halsketten, Armband, Ohrschmuck, [vorhandenes Piercing]	1., 2.	Gesamtwert bis 17-facher Tagessatz; max. 3 Stück; darunter max. 1 Paar Ohringe
elektronischer Wecker	1., 2.	

8. Sonstiges:		
piezoelektrisches Feuerzeug	1.	max. 2 Stück, keine Benzin- oder Sturmfeuerzeuge
Gegenstände der religiösen Verehrung*	1., 2., 3.	angemessener Umfang
Zierpflanzen*	1.	max. 3 Pflanzen pro Haft- raum, Größe: i.d.R. bis 15 cm Topfdurchmesser
Bilder [*]	1., 2., 3.	2 Stück oder ein Poster (bis 0,5 qm)
[Bilderrahmen] ohne Glas	1., 2., 3.	1 Stück (keine Wechselrah- men (bis 0,5 qm)
Fotos (keine Polaroidfotos)*	3.	bis zu 15 Stück
Tischdecke	1., 2., [3.]	1 Stück, max. 80 x 80 cm
Blumenerde	1	max. 5 Liter
Schnittblumen*		zu besonderen persönlichen Anlässen ausschließlich über einen Blumenzustell- dienst
Nähutensilien	1.	
Plastikdosen*	1.,2.	3 Stück (je bis zu 3 Liter)
[Kochgeschirr]	1., 2.	z.B. Bratpfanne(24cm), Do- senöffner, Kochtopf (20 cm)
[Isolierkanne] kein Glaseinsatz	1., 2.	
Brille mit Etui	1., 2., 3.	
1 Sonnenbrille	1., 2., 3.	